

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

für das Amt Kappeln-Land

1. Am 14. Mai 2023 finden die Wahlen der Gemeindevertretungen in den Gemeinden Arnis, Grödersby, Oersberg und Rabenkirchen-Faulück statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Schleswig-Flensburg verbunden.

2. Die Gemeinden bilden jeweils für sich einen Wahlbezirk.
Die Gemeinden gehören bei der Kreiswahl zum Wahlkreis 13.
Der Wahlraum befindet sich

für die Stadt Arnis im Rathaus, Lange Str. 17

für die Gemeinde Grödersby im Feuerwehrgerätehaus, An de Bydiek

für die Gemeinde Oersberg im Feuerwehrgerätehaus, Landesstraße 1a und

für die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück im Feuerwehrgerätehaus, Bundesstraße 11.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die Gemeindewahl wird ein weißer, für die Kreiswahl ein roter Stimmzettel verwendet. Jede Wählerin und jeder Wähler in den Gemeinden Arnis, Oersberg und Rabenkirchen-Faulück 5 Stimmen. Die Wählerin und der Wähler in der Gemeinde Grödersby hat bei der Gemeindewahl 4 Stimmen. Die Stimmen in allen Gemeinden können beliebig verteilt werden können.

Bei der Kreiswahl hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindevahlamt im Rathaus in Kappeln, Bürgerbüro

- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeindevahl
- einen Stimmzettel für die Kreiswahl
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag

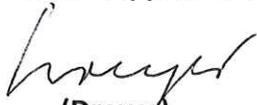
beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindevahlleiter übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, dass jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Kappeln, den 03. Mai 2023

Amt Kappeln-Land



(Dreyer)

Der Amtsvorsteher

Hinweis: Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.kappeln.de veröffentlicht.